



**LEUPHANA**  
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

# WORKSHOP 7: STÖRUNG DES BAUABLAUFES

## Workshopleiter

**Prof. Dr.-Ing. Ralf Schottke**

Leuphana Universität Lüneburg

**RA Prof. Dr. jur. Jochen Markus**

Kanzlei Kapellmann und Partner / Technische  
Hochschule Deggendorf

## Dozierende

**Jan Weingärtner**

Züblin AG

**Markus Brandt**

Depenbrock Bau GmbH & Co. KG

**Wulf Höppner**

Matthäi GmbH & Co. KG



## Präambel:

Ziel dieses Workshops war, eine übergreifende Systematik zu entwickeln, die grundsätzlich für den Nachweis gestörter Bauabläufe gilt. Es war allen Beteiligten klar, dass es sich nur um eine stark reduzierte grundlegende Systematik handeln konnte. Viele Einzelfragen im Zusammenhang mit Nachweispflichten konnten verständlicherweise bei der ersten Veranstaltung nicht geklärt werden.

# Nachweisstruktur für gestörte Bauabläufe



1. Baumstandesoll  
Terminplan soll erkennbare Abhängigkeiten enthalten (kritischer Weg)  
Auftragskalkulation und Terminplanung sollten widerspruchsfrei sein
2. Ist – Leistungsstände im Vergleich zu Soll –  
Leistungsständen Dokumentation
3. Störungsliste mit allen Störungen, die aktuell als relevant angenommen werden
4. Einzelnachweis
  - 4.1 Sachverhalt und anspruchsbegründende Kausalität (siehe 1.)  
Leistungsbereitschaft (siehe 2.)  
Abgrenzung begründende und ausfüllende Kausalität (siehe 3.)
  - 4.2 Anspruchsgrund
  - 4.3 Baubetriebliche Folgen
    - 4.3.1 Fristen und ausfüllende Kausalität  
(Kalkulation oder erforderliches Ist für die Ermittlung der  
Bauzeitverlängerung – vertagt auf nächste Tagung)
    - 4.3.2 Ressourcen und ausfüllende Kausalität
  - 4.4 Anspruchshöhe
    - 4.4.1 Je nach Anspruchsgrund Wettbewerbspreis oder Ist-Kosten, Schaden



## Weitere Diskussion zu folgenden Themen

1. Die Begriffe begründende und ausfüllende Kausalität gilt im Sinne eines Oberbegriffes für Vergütungs-, Schadenersatz- und Entschädigungsansprüche
2. Die Leistungsbereitschaft gehört zur anspruchsbegründenden Kausalität. Hinsichtlich der Nachweispflichten bestanden unterschiedliche Ansichten.
3. Zur Abgrenzung der begründenden und ausfüllenden Kausalität:
  - Zur begründenden Kausalität gehören Behinderungsursache und verändernde Wirkung bzgl. des Sollbaumstandes.
  - Konkrete wirtschaftliche Auswirkungen gehören nicht zur begründenden Kausalität. Diese Nachweise gehören zur ausfüllenden Kausalität.
4. These: Der Nachweis der anspruchsausfüllenden Kausalität ist unabhängig vom Anspruchsgrund. Die Anforderungen an die Dokumentation sind gleich. Die Teilnehmer sehen die Notwendigkeit, das „Wie“ des Nachweises nochmals zu diskutieren.